OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650966/4/Zo/JW

Datum:
Linz, 21. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn J M, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Braunau am Inn, GZ: 17/257905, vom 18.7.2017, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Einschränkungen der Lenkberechtigung aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis 27.6.2018 befristet und den Beschwerdeführer verpflichtet, alle 4 Monate, gerechnet ab 27.6.2017 (spätestens bis 27.10.2017, 27.2.2018), den CDT-, GGT- und MCV-Wert auf die Dauer von 1 Jahr bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn abzugeben. Weiters wurde eine Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in einem Jahr mit aktuellem MCV-, GGT- und CDT-Wert vorgeschrieben.

Diese Einschränkungen wurden zusammengefasst mit dem amtsärztlichen Gutachten begründet, wonach die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen des Beschwerdeführers zwar derzeit, wegen des früheren erhöhten Alkoholkonsums jedoch nur befristet, gegeben sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass die Einschränkung der Lenkberechtigung nicht gerechtfertigt sei, weil er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet sei. Es spreche nichts für das Fehlen seiner gesundheitlichen Eignung. Die Befürchtung des „früheren erhöhten Alkoholkonsums“ sei nicht nachvollziehbar, eine derartige Annahme würde die jetzige Einschränkung ohnedies nicht tragen. Die Lenkberechtigung sei ihm erst einmal entzogen worden, nämlich im November 2015, weil er einen PKW mit 0,74 mg/l gelenkt habe. Die Kontrollen betreffend den Suchtmittelkonsum habe die Amtsärztin zum Anlass genommen, von ihm auch gleich Leberfunktionsparameter zu verlangen. Er habe den Laborbefund vom 2.6.2017 vorgelegt, bei welchem der CDT-Wert mit 0,77 % innerhalb des Referenzbereiches gelegen sei. Der GGT-Wert und der MCV-Wert seien jeweils um 1 % minimal überhöht gewesen. Gleichzeitig mit der Beschwerde legte der Beschwerdeführer einen neuerlichen Laborbefund vor, bei welchem der CDT-Wert mit 0,87 % wiederum im untersten Bereich war und auch der GGT-Wert und der MCV-Wert innerhalb der Referenzbereiche waren.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Frage, ob beim Beschwerdeführer von einem gehäuften Alkoholmissbrauch auszugehen ist. Daraus ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Dem Beschwerdeführer wurde im November 2015 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen eines Alkoholdeliktes (0,74 mg/l) für die Dauer von 4 Monaten entzogen. Aufgrund einer Anzeige der PI Ried wegen des Konsums von Cannabis und Kokain wurde er zu einer amtsärztlichen Untersuchung verpflichtet, wobei die Amtsärztin neben der Vorlage von Drogenharnbefunden auch Leberfunktionsparameter verlangte. Die entsprechende Untersuchung vom 2.6.2017 ergab einen unauffälligen CDT-Wert von 0,77 %. Der GGT-Wert und der MCV-Wert waren jeweils ganz geringfügig erhöht. Daraus schloss die Amtsärztin der belangten Behörde, dass es im Hinblick auf diesen laborchemischen Hinweis auf einen erhöhten Alkoholkonsum erforderlich sei und um eine Suchtmittelverlagerung (von Drogen auf Alkohol) ausschließen zu können, weshalb sie eine lediglich befristete Eignung von 1 Jahr und Kontrolluntersuchungen auf CDT, GGT und MCV alle 4 Monate empfahl. Daraufhin erlies die Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid.

Gleichzeitig mit der Beschwerde legte der Beschwerdeführer einen Laborbefund vor, wobei der MCV-Wert 100, der GGT-Wert 41 und der CDT-Wert 0,87 % betrug. Dieser Laborbefund wurde der Amtsärztin übermittelt, welche dazu ausführte, dass aus ihrer Sicht der Verdacht auf missbräuchliche Alkoholverwendung bestehe. Das weitere Erbringen relevanter Werte sei erforderlich, um erhöhten Alkoholkonsum erkennen zu können. Die Werte vom Juli 2017 zeigen eine leicht sinkende Tendenz, was auf eine eventuelle begonnene Reduktion von Alkohol hinweisen könne.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens wurde ein Gutachten eines Amtsarztes der Direktion Soziales und Gesundheit zur Frage eingeholt, ob aufgrund der vorliegenden Laborergebnisse sowie des sonstigen Akteninhaltes von einem gehäuften Alkoholmissbrauch des Beschwerdeführers auszugehen ist. Dazu führte der Amtsarzt zusammengefasst aus, dass es sich bei MCV und GammaGT nicht um alkoholspezifische Laborparameter handle, sodass aus der minimalen Überschreitung des Normwertes im Laborbefund vom 2.6.2017 kein gehäufter Alkoholmissbrauch abgeleitet werden könne. Die Erhöhung dieser Parameter könne durch eine Vielzahl anderer Faktoren bedingt sein. Der CDT-Wert lag sowohl im Juni als auch im Juli im Normbereich und ergab daher auch keinen Hinweis für einen gehäuften Alkoholmissbrauch. Dieser Wert könne sowohl falsch positiv als auch falsch negativ sein.

Sowohl der GammaGT als auch der MCV-Wert könnten durch eine Vielzahl anderer Faktoren (gemeint als Alkoholkonsum) erhöht sein und ein über dem Normbereich liegender CDT-Wert sei nur dann zu erwarten, wenn über zumindest etwa 10 Tage täglich Alkohol getrunken werde, wobei der Konsum zumindest 60 g Alkohol pro Tag betragen müsse. Auch die Aussagekraft des CDT-Wertes sei daher nur

eingeschränkt. Eine genaue Beurteilung der Alkoholtrinkmengen sei nur mittels Haaranalyse möglich.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Die Frage der gesundheitlichen Eignung von Personen zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit Alkohol sind in § 14 FSG-GV zusammengefasst wie folgt geregelt:

Personen die alkoholabhängig sind, gelten als nicht geeignet. Ihnen darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Bei (begründetem) Verdacht auf Alkoholabhängigkeit ist eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen (§ 14 Abs. 1 FSG-GV).
Personen, die in der Vergangenheit alkoholabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, gelten unter der Voraussetzungen einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme grundsätzlich als gesundheitlich geeignet, wobei jedoch ärztliche Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben sind (§ 14 Abs. 5 FSG-GV).
In § 14 Abs. 2 FSG-GV sind jene Fälle geregelt, in denen eine Person ein Kraftfahrzeug mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 ‰ oder mehr gelenkt hat. Diese Personen müssen ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachweisen. § 14 Abs. 2 FSG-GV geht jedoch nicht davon aus, dass diese Personen bereits einen gehäuften Alkoholmissbrauch begangen hätten oder gar alkoholabhängig seien (wäre dies der Fall, so würden diese Personen unter die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 FSG-GV bzw. § 14 Abs. 1 FSG-GV fallen und die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 FSG-GV wären nicht notwendig).

Der Beschwerdeführer hat bei seinem Alkoholdelikt einen Alkoholgehalt des Blutes von weniger als 1,6 ‰ gehabt. Es kann daher bei ihm – alleine aufgrund dieses Alkoholdeliktes – keinesfalls davon ausgegangen werden, dass er bereits einen gehäuften Alkoholmissbrauch begangen hätte. Die von ihm vorgelegten Laborwerte sind nach den schlüssigen und widerspruchsfreien Aussagen des im Beschwerdeverfahren beigezogenen Sachverständigen ebenfalls keine Hinweise auf einen gehäuften Alkoholmissbrauch. Die unauffälligen CDT-Werte sind im Gegenteil ein Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer zumindest in der letzten Zeit nicht übermäßig Alkohol konsumiert hat. Auch die sonstigen Leberfunktionsparameter sind nicht besonders auffällig, die geringe Überschreitung der Referenzwerte im Juni 2017 weist nicht zwingend auf eine entsprechende Erkrankung hin. Überdies hat der Sachverständige ausgeführt, dass die Erhöhung dieser Parameter auch andere Ursache als übermäßigen Alkoholkonsum haben kann. Die Aktenlage bietet daher keinen Hinweis darauf, dass er in der Vergangenheit Alkoholmissbrauch begangen hätte.

Eine Einschränkung der Lenkberechtigung in diesem Zusammenhang ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass der Betreffende nicht willens oder nicht in der Lage sei, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Die Einschränkung der Lenkberechtigung ist nur dann zulässig, wenn konkret zu befürchten ist, dass der Betreffende in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde (VwGH 24.11.2005, 2004/11/0121 sowie 21.9.2010, 2010/11/0126).

Die aktenkundigen Untersuchungsergebnisse haben jedoch keine konkreten Umstände ergeben, welche darauf hinweisen würden, dass der Beschwerdeführer ohne diese Einschränkungen wiederum ein Alkoholdelikt im Straßenverkehr begehen würde. Die bloße Vermutung der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen, dass der Beschwerdeführer als Ersatz für den offenbar eingestellten Konsum von Cannabis und Kokain in Zukunft gehäuft Alkohol konsumieren werde, kann sich nicht auf ausreichend konkrete Feststellungen stützen, weshalb diese Befürchtung die Einschränkung der Lenkberechtigung nicht rechtfertigt. Der Beschwerde war daher stattzugeben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl